

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 2. —

(No. 577.) Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens. Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ic. ic.

Thun kund und erklären hiermit:

Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatsschuldenwesens in dem Finanzgesetze vom 27sten Oktobre 1810. gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatsschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere Ordre vom 7ten Mai 1818. die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatsschuld = Scheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats unterrichtet, und haben daher beschlossen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, so wie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmählicher Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen:

Jahrgang 1820.

B

I.

(Ausgegeben zu Berlin den 20sten Januar 1820.)